jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/1/26 99/12/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §61 Abs1;
GehG 1956 §61 Abs10 idF 1995/297;
GehG 1956 §61 Abs11 idF 1995/297;
GehG 1956 §61 Abs9 idF 1995/297;

Rechtssatz

Die Vergütung für dauernde Mehrleistungen nach§ 61 Abs 1 GehG ist gemäß § 61 Abs 9 GehG für die Zeit einer nach Abs 5, 6 oder 7 zu vergütenden Vertretung für den gesamten Zeitraum vom ersten Tag, an dem für den verhinderten Lehrer ein anderer Lehrer mit VERGÜTUNGSANSPRUCH suppliert hat, bis einschließlich zum letzten Tag, an dem dies der Fall war, einzustellen, sofern der Grund bzw die Gründe der Verhinderung länger als einen Kalendertag bestehen und nicht ein Fall nach § 61 Abs 9 zweiter Satz GehG vorliegt. Erfasst werden in diesem Fall von der Einstellung auch die dazwischen liegenden Tage, an denen der Verhinderungsgrund bestand, mangels einer Pflicht des verhinderten Lehrers zur Unterrichtserteilung der Unterricht aber unterblieb und daher keine Supplierung stattzufinden hatte, sofern diese Tage von Tagen mit Vergütungsanspruch des (der) Supplierenden umschlossen sind und kein Fall nach § 61 Abs 9 zweiter Satz GehG vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120044.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at